

# RS Vwgh 1993/7/8 93/18/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

AZG §11 Abs1;

AZG §2 Abs1 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/12 92/18/0156 1

### Stammrechtssatz

In keiner Weise spezifizierte "Arbeitsunterbrechungen im Laufe des Nachmittags" können nur als der Anzahl und der Dauer nach nicht genau fixierte Arbeitsunterbrechungen angesehen werden und sind solcherart nicht als Ruhepausen iSd § 11 Abs 1 AZG und damit auch des § 2 Abs 1 Z 1 AZG, sondern als Arbeitszeit zu qualifizieren (Hinweis E 24.9.1990, 90/18/0245).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180025.X02

### Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)